

Ablösung der SächsIntegrVO vom 13. Dezember 2002 durch die Sächsische Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO) vom 6. Juni 2017

SächsIntegrVO, Fassung vom 19. Oktober 2010	SächsKitaIntegrVO vom 6. Juni 2017 (Änderungen – fett)
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (Sächsische Integrationsverordnung – SächsIntegrVO) vom 13. Dezember 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Sächsische Kita-Integrationsverordnung – SächsKitaIntegrVO) erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu geänderten Anforderungen bei der Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen Vom 6. Juni 2017
Aufgrund von § 19 Satz 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBL S. 750) wird folgendes verordnet:	
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung (1) Diese Verordnung regelt die Bedingungen für die Aufnahme und Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (behinderte Kinder) mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des § 35a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701) geändert worden ist, in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen. Die Leistungen anderer Rehabilitationsträger bleiben davon unberührt.	§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Diese Verordnung regelt die Bedingungen für die Aufnahme und Integration von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des § 35a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (Kinder mit Behinderung) in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen. Die Leistungen anderer Rehabilitationsträger bleiben davon unberührt.

SächsIntegrVO, Fassung vom 19. Oktober 2010	SächsKitaIntegrVO vom 6. Juni 2017 (Änderungen – fett)
(2) Integration ist die Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten Kindern gemeinsam mit nicht behinderten Kindern, soweit es sich dabei um eine nach Art, Gestaltung und Zeitdauer planvolle Hilfe entsprechend der jeweiligen Behinderung handelt. Diese Hilfe soll sich über mehrere Stunden des Tages erstrecken und in regelmäßiger Folge gewährt werden.	(2) Integration ist die Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung, soweit es sich dabei um eine nach Art, Gestaltung und Zeitdauer planvolle Hilfe entsprechend der jeweiligen Behinderung handelt. Diese alltagsorientierte Hilfe soll sich über mehrere Stunden des Tages erstrecken und in regelmäßiger Folge gewährt werden.
§ 2 Aufnahme (1) Eine Kindertageseinrichtung, die behinderte Kinder zur Integration aufnimmt, muss den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. (2) Ein behindertes Kind ist auf Verlangen der Erziehungsberechtigten möglichst wohnortnah in eine Kindertageseinrichtung aufzunehmen. (3) Der Träger hat bei der Entscheidung über die Aufnahme eines behinderten Kindes dessen Förderbedarf und die in der Kindertageseinrichtung vorhandenen oder noch zu schaffenden Förderbedingungen zu berücksichtigen. (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterstützt die Erziehungsberechtigten, deren Kinder voraussichtlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, bei der Antragstellung.	§ 2 Aufnahme (1) Eine Kindertageseinrichtung, die Kinder mit Behinderung zur Integration aufnimmt, muss den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. (2) Ein behindertes Kind ist auf Verlangen der Erziehungsberechtigten möglichst wohnortnah in eine Kindertageseinrichtung aufzunehmen. (3) Der Träger hat bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung dessen Förderbedarf und die in der Kindertageseinrichtung vorhandenen oder noch zu schaffenden Förderbedingungen zu berücksichtigen. (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterstützt die Erziehungsberechtigten, deren Kinder voraussichtlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, bei der Antragstellung.
§ 3 Förderplan, Entwicklungsbericht (1) Nach Aufnahme eines behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung hat diese zu dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII oder dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII einen individuellen Förderplan zu erstellen und dem zuständigen Rehabilitationsträger zuzusenden. Dieser kann angemessene Änderungen verlangen.	§ 3 Förderplan und Entwicklungsbericht (1) Nach Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in die Kindertageseinrichtung hat diese unter Einbeziehung einer pädagogischen Fachkraft nach § 4 Absatz 3 Satz 1 zu dem Gesamtplan nach § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen individuellen Förderplan zu erstellen und dem zuständigen Rehabilitationsträger zuzusenden. Dieser kann angemessene Änderungen verlangen.

SächsIntegrVO, Fassung vom 19. Oktober 2010	SächsKitaIntegrVO vom 6. Juni 2017 (Änderungen – fett)
(2) Die Kindertageseinrichtung hat dem zuständigen Rehabilitationsträger mindestens einmal jährlich für jedes behinderte Kind einen Entwicklungsbericht vorzulegen. (3) Der individuelle Förderplan ist auf der Grundlage des Entwicklungsberichts durch die Kindertageseinrichtung fortzuschreiben.	(2) Die Kindertageseinrichtung hat dem zuständigen Rehabilitationsträger mindestens einmal jährlich für jedes Kind mit Behinderung einen Entwicklungsbericht vorzulegen. (3) Der individuelle Förderplan ist auf der Grundlage des Entwicklungsberichts durch die Kindertageseinrichtung fortzuschreiben.
§ 4 Anzahl der Kinder und Zusammensetzung der Gruppen (1) Die Anzahl der Kinder einer Gruppe ist in Abhängigkeit vom Alter der Kinder, der Art und Schwere der Behinderung sowie den Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 zu bestimmen. (2) Bei Integration behinderter Kinder 1. in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als elf Kinder aufzunehmen, 2. in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als 17 Kinder aufzunehmen, 3. in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als 17 Kinder aufzunehmen, 4. in eine altersgemischte Gruppe, in der ausschließlich Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als 17 Kinder aufzunehmen, 5. in eine altersgemischte Gruppe, in der auch mindestens ein Kind bis zum dritten Lebensjahr betreut wird, sind insgesamt nicht mehr als 16 Kinder aufzunehmen. In der Regel sollten nicht mehr als drei behinderte Kinder in eine Gruppe aufgenommen werden.	<i>[§ 4 alt wird aufgehoben]</i>
§ 5 Personalschlüssel und personelle Besetzung	§ 4 Personalschlüssel und personelle Besetzung

Ablösung der SächsIntegrVO vom 13. Dezember 2002 durch die Sächsische Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO) vom 6. Juni 2017

SächsIntegrVO, Fassung vom 19. Oktober 2010	SächsKitaIntegrVO vom 6. Juni 2017 (Änderungen – fett)
Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG gelten für behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe folgende Personalschlüssel: 1. Kinderkrippe: eine pädagogische Fachkraft für drei Kinder, 2. Kindergarten: eine pädagogische Fachkraft für vier Kinder, 3. Hort: eine pädagogische Fachkraft für zehn Kinder. Wegen der Schwere der Behinderung eines Kindes kann von diesen Personalschlüsseln zugunsten des Kindes abgewichen werden. Darüber entscheidet der zuständige Rehabilitationsträger in der Regel vor Aufnahme des Kindes.	(1) Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen gelten für Kinder mit Behinderung folgende Personalschlüssel: 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für drei Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für vier Kinder, 3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für zehn Kinder. (2) Wegen der Schwere der Behinderung eines Kindes kann von diesen Personalschlüsseln zugunsten des Kindes abgewichen werden. Darüber entscheidet der zuständige Rehabilitationsträger in der Regel vor Aufnahme des Kindes. (3) Die pädagogischen Fachkräfte nach den Absätzen 1 und 2 verfügen über eine Qualifikation nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der heilpädagogischen Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung gemäß den individuellen Förderplänen. (4) Pädagogische Fachkräfte, die nicht über eine Berufsqualifikation nach Absatz 3 Satz 1 verfügen, sind dem jeweiligen Bedarf entsprechend in die Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes mit Behinderung einzubeziehen. Dabei werden die pädagogischen Fachkräfte nach Satz 1 zur Stärkung der multiprofessionellen Zusammenarbeit an der Umsetzung des individuellen Förderplans beteiligt und von pädagogischen Fachkräften nach Absatz 3 Satz 1 angeleitet sowie unterstützt.
§ 6 Abstimmung der therapeutischen Maßnahmen und Kooperation mit anderen Fachkräften	§ 5 Abstimmung der therapeutischen Maßnahmen und Kooperation mit anderen Fachkräften

SächsIntegrVO, Fassung vom 19. Oktober 2010	SächsKitaIntegrVO vom 6. Juni 2017 (Änderungen – fett)
(1) Entsprechend den Bedürfnissen eines behinderten Kindes ist eine auf die Ganzheitlichkeit der Entwicklung orientierte Förderung in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten. (2) Ärztlich verordnete Therapien wie Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie nach den Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel – Richtlinien/HMR) vom 1. Dezember 2003 und 16. März 2004 (BAnz. Nr. 106a vom 9. Juni 2004), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BAnz. 2005 Nr. 61 vom 1. April 2005), sollen in begründeten Fällen in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Therapeutische Maßnahmen bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sind soweit wie möglich mit der Gruppenarbeit abzustimmen. (3) Wurde ein Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung von einer Frühförder- und Frühberatungsstelle betreut, soll diese die Einrichtung nach Erforderlichkeit noch für eine angemessene Übergangszeit beraten und unterstützen. (4) Bei Bedarf sind Fachkräfte mit einzubeziehen, die das behinderte Kind vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung betreut und die Eltern beraten haben.	(1) Entsprechend den Bedürfnissen eines Kindes mit Behinderung ist eine auf die Ganzheitlichkeit der Entwicklung orientierte Förderung in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten. (2) Ärztlich verordnete Therapien sollen in begründeten Fällen in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Die therapeutischen Maßnahmen sind mit der pädagogischen Arbeit abzustimmen und soweit als möglich auf eine alltagsintegrierte Förderung auszurichten. (3) Wurde ein Kind mit Behinderung vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung von einer Frühförder- und Frühberatungsstelle betreut, soll diese die Einrichtung noch für eine angemessene Übergangszeit beraten und unterstützen. (4) Fachkräfte, die das Kind mit Behinderung vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung betreut und die Eltern beraten haben, sind bei Bedarf mit einzubeziehen.
§ 7 Räumliche Bedingungen und Ausstattung (1) Die Kindertageseinrichtung muss folgende räumliche Voraussetzungen erfüllen: 1. ein Gruppenraum, in dem für ein behindertes Kind mit Anspruch auf Eingliederungshilfe mindestens 5 m² Fläche zur Verfügung stehen, 2. ein Raum für differenzierte Arbeit mit behinderten Kindern. (2) Die Planungsgrundlagen für barrierefrei öffentlich zugängliche Gebäude und andere bauliche Anlagen und Einrichtungen (Schriftenreihe der Säch-	§ 6 Räumliche Bedingungen und Ausstattung (1) Die Kindertageseinrichtung muss die folgenden räumlichen Voraussetzungen erfüllen: 1. Im Rahmen der Gesamtfläche der Gruppenräume der Einrichtung muss für ein Kind mit Behinderung eine Fläche von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen. 2. Es muss mindestens ein Raum für die differenzierte Arbeit mit Kindern mit Behinderung zur Verfügung stehen, der auch als Rückzugsort genutzt werden kann.

Ablösung der SächsIntegrVO vom 13. Dezember 2002 durch die Sächsische Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO) vom 6. Juni 2017

SächsIntegrVO, Fassung vom 19. Oktober 2010	SächsKitaIntegrVO vom 6. Juni 2017 (Änderungen – fett)
sischen Staatsministerien für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Innern über barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen, Heft Nr. 2, 4. überarbeitete Auflage 2000) sind vom Träger der Kindertageseinrichtung anzuwenden. Die Planungsgrundlagen können beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingesehen oder bezogen werden. (3) In Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, soll die bauliche Gestaltung entsprechend der Planungsgrundlagen nach Absatz 2 nachgebessert werden, soweit es der Förderbedarf der aufgenommenen behinderten Kinder erfordert. (4) In begründeten Einzelfällen kann das Landesjugendamt Abweichungen von den Regelungen nach Absatz 1 und 2 zulassen.	(2) In begründeten Einzelfällen kann das Landesjugendamt Abweichungen von den Regelungen nach Absatz 1 zulassen.
§ 8 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Zur Integration behinderter Kinder haben die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten der behinderten und der nicht behinderten Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.	<i>[§ 8 alt wird aufgehoben]</i>
§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Integrationsverordnung – IntegrVO) vom 24. März 1995 (SächsGVBl. S. 136) außer Kraft.	Artikel 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu geänderten Anforderungen bei der Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 6. Juni 2017 Inkrafttreten und Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Integrationsverordnung vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 369), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, außer Kraft.